

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz); 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,  
betreffend Kreirung der Stelle eines Oberinstruktors der  
Schweiz. Infanterie etc.

(Vom 24. Juni 1857.)

Tit.

Durch Bundesbeschluss vom 3. Augustmonat 1853, Ziffer 6 (eidg. Gesetzsamml. Band III, S. 605), haben Sie den Bundesrath eingeladen, über die von ihm vorgeschlagene, neue Militärbeamtung eines Oberinstruktors der Infanterie besondere Vorschläge an die Bundesversammlung zu bringen. Inzwischen haben Sie alljährlich im Budget den verlangten Kredit bewilligt, um die fragliche Beamtung zu besolden, wiewohl der Bundesrath nicht im Falle war, davon Gebrauch zu machen, weil es ihm einerseits bis dahin nicht gelang, die der Stelle in allen Theilen gewachsene Persönlichkeit zu gewinnen, und andererseits eine definitive Besetzung der Stelle vor dem Erlaß der neuen Exerzirreglemente für die Infanterie nicht unumgänglich nothwendig erschien. Das sind denn auch hauptsächlich die Gründe, warum der Bundesrath der erwähnten Einladung noch nicht nachgekommen ist.

Mehr und mehr macht sich nun aber die Lücke, die durch jene Beamtung ausgefüllt werden sollte, in der eidg. Militärverwaltung fühlbar, und es ist daher zu wünschen, daß ehestens zu deren Besetzung geschritten werden könne, um so mehr, da die im Rückstand gewesenen Exerzirreglemente nunmehr definitiv erlassen sind und der Oberinstruktor der Infanterie an denselben eine feste Basis für seinen Unterricht hat. Der Bundesrath will daher auch nicht länger mit den von ihm geforderten speziellen Vorschlägen in Betreff der definitiven Kreirung der neuen Stelle zurückhalten.

Art. 61 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 setzt fest, daß die Kantone für den Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente zu sorgen haben.

Es bestimmen dann ferner:

Art. 73, daß für den höhern Militärunterricht keine weitere Ausbildung der Offiziere des eidg. Stabes ic. besonders gesorgt und zu solchem Unterricht namentlich auch die Kommandanten, Majore und Adidmajore der Infanterie einberufen werden sollen;

Art. 74, daß der Bund für die Infanterie die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton übernehme; endlich

Art. 75, daß je das zweite Jahr ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen stattfinden.

Um diesen gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten zu können, ist unstreitig ein Oberinstruktor der Infanterie nöthig, gleich wie für die Spezialwaffen Oberinstruktoren in die Zentralschule und zu den Truppenzusammenzügen beigezogen werden.

Der im Art. 73 erwähnte Unterricht findet in der Zentralmilitärschule statt, und besteht sowol in Theorien als in praktischen Exerzitien. Die Schule wird alljährlich abgehalten und umfaßt eine Zeitdauer von neun Wochen. Für den durch Art. 74 vorgeschriebenen Unterricht sind besondere Instruktorenschulen nöthig, deren Organisation erst noch näher festgestellt werden muß. Die bisher abgehaltenen Instruktorenkurse hatten in der Regel eine Dauer von fünf Wochen. Diese Zeit wird auch in Zukunft erforderlich sein und wenigstens in den nächsten Jahren bis zur gründlichen und allgemeinen Kenntniß des neuen Infanteriereglements jedes Jahr ein solcher Kurs stattfinden müssen. Die größern Truppenzusammenzüge endlich (Art. 75) sind bekanntermaßen letztes Jahr ins Leben getreten, und es ist zu wünschen, daß auch diese sich in Zukunft von Jahr zu Jahr wiederholen.

Der Bund hat nun aber für die Spezialwaffen eigens und bleibend angestellte Instruktoren. Für den Unterricht des Generalstabes und der Infanterie in der Zentralschule und bei den Truppenzusammenzügen, und eben so für die Leitung der Infanterie-Instruktorenschule mußte sich die eidg. Militärbehörde jeweilen besonders nach geeigneten Lehrern und Kantonalinstruktoren umsehen. Dabei hatte man alle Mühe, tüchtige Persönlichkeiten zu finden. Nicht jeder sonst tüchtige Stabsoffizier ist auch als Instruktor geeignet; zudem erfordert es, um mit Erfolg zu instruiren, einer anhaltenden Übung. Unter den Offizieren des eidg. Stabes war daher die Auswahl nicht groß; wandte man sich aber an kantonale Instruktoren, so waren diese ihrer ordentlichen Anstellung wegen gewöhnlich nicht disponibel. Es ist daher, wenn der Bund der ihm durch die vorerwähnten Artikel der eidg. Militärorganisation auferlegten Verpflichtung nachkommen will, durchaus erforderlich, daß er wenigstens einen bleibend angestellten Ober-

instruktor der Infanterie besitze, den er in der Zentralschule und bei den Truppenszusammenzügen für den Unterricht des Generalstabes und der Infanterie, namentlich aber für die Leitung der Infanterie-Instruktorenschule verwenden könne. Der Grund, warum nicht von vorn herein schon bei Erlaß der eidg. Militärorganisation an die Kreirung einer solchen Stelle gedacht wurde, mochte wol nur der sein, daß man die Zeit, wo man diesen eidg. Instruktor der Infanterie zu verwenden hätte, für eine bleibende Charge zu kurz erachtete. Es wäre dieser Grund aber kaum stichhaltig, da ein solcher Instruktor im Ganzen doch immerhin etwa drei Monate des Jahres aktiven Instruktionsdienst hätte und ihm für Vorbereitung und Studien auch einige Zeit angerechnet werden müßte. Zudem würde es für die praktische Durchführung der Vorschrift des Art. 74 der eidg. Militärorganisation nicht genügen, daß der eidg. Instruktor der Infanterie bloß in der Instruktoreschule die Kantonalinstruktoren unterrichtete, sondern der Zweck würde erheischen, daß derselbe zugleich auch die Kantone bereiste, um nachzusehen, wie instruiert werde, und um den Kantonalinstruktoren den nöthigen Rath zu ertheilen, und auf eine einheitliche, gleichförmige und möglichst fruchtbare Instruktion hinzuwirken. Diese Reisen würden den betreffenden Beamten wiederum drei bis vier Monate in Anspruch nehmen. Um so mehr erscheint daher die Kreirung einer bleibenden Stelle gerechtfertigt, zumal — wie gezeigt werden wird — mit den Funktionen dieses eidg. Instruktors der Infanterie noch andere wichtige Funktionen verbunden werden sollten.

Wie nämlich bei dem schweiz. Militärdepartemente bereits ein Verwaltungsrath des Materiellen aufgestellt ist, welcher das Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft besorgt und desjenige der Kantone kontrolirt, so sollte in der eidg. Militärverwaltung auch ein eigener Beamter für die Kontrolle des Personellen angestellt werden. Derselbe hätte Alles zu besorgen und zu begutachten, was auf den Bestand des eidg. Stabes und auf den personellen Stand der Armee Bezug hat. So z. B. würde er die Dienstkontrolle über die Offiziere des eidg. Sta'bes führen, würde sich aus den eingehenden Berichten und, gestützt auf die eigenen Wahrnehmungen, Notizen sammeln über deren Befähigung, Kenntnisse und Leistungen, behufs geeigneter Berücksichtigung bei vorkommenden Beförderungen und Verwendungen. Ferner würde er die Kontrolle führen über die Mannschafstkontingente der Kantone, und darüber wachen, ob dieselben vollzählig und gehörig organisiert und instruiert seien. In letzterer Beziehung hätte er namentlich auch die bei dem Militärdepartemente eingehenden Inspektionsberichte zu prüfen, und dem Departemente daraus Bericht und allfällige Anträge zu hinterbringen.

Seine durch häufige Reisen in die Kantone erlangte Personalkenntniß der Offiziere würde auch sicher nicht unwesentliche Dienste leisten, wenn es sich um neue Aufnahmen von Offizieren in den Generalstab handelt.

Der Bundesrath findet nun, daß gerade diese Funktionen am zweckmäßigsten, und ohne deshalb den betreffenden Beamten mit Geschäften zu

überladen, mit der Stelle des eidg. Oberinstruktors der Infanterie verbunden werden könnten. Denn als Instruktor in der Zentralschule und bei den Truppenzusammenzügen hat er die beste Gelegenheit, das Personal des eidg. Stabes genauer kennen zu lernen, so wie er seine Rundreisen in den Kantonen immer auch zugleich dazu benutzen kann, um sich über den Stand der Kontingente Gewißheit zu verschaffen. Nach Verschmelzung der bezeichneten Funktionen dürfte dann aber der neue Beamte passender „Chef des Personellen,“ als Oberinstruktor der Infanterie, genannt werden.

Als Besoldung glaubt der Bundesrath, vorbehältlich einer allfälligen Revision des Bundesgesetzes vom 2. August 1853, den bisherigen Budgetansatz von Fr. 3600, als der Besoldung des Departementssekretärs und des Verwalters des Materiellen gleichstehend, festhalten zu sollen. Für die Amtsreisen würde der Chef des Personellen überdies das hiefür festgesetzte Taggeld von Fr. 10 nebst Vergütung der Transportkosten beziehen, welche letztere auch je nach Umständen in einer jährlichen Fourageration für ein Pferd bestehen könnten.

Der Bundesrath stellt Ihnen demnach den Antrag, zu beschließen:

Es sei bei dem schweiz. Militärdepartemente die bleibende Beamtung eines Chefs des Personellen, zugleich Oberinstruktors der Infanterie, einzuführen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 3600, und zu diesem Ende dieselbe in das Verzeichniß der durch das Gesetz vom 2. August 1853 aufgestellten Beamtungen aufzunehmen, nach beiliegendem Gesetzesentwurf.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident: Dr. **Furrer**.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiesß**.

### **G e s e z e n t w u r f.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlags des Schweiz. Bundesrathes;  
in Erweiterung des Bundesgesetzes vom 2. August 1853 über die  
Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen,

beschließt:

Art. 1. Die Stelle eines Chefs des Personellen, gleichzeitig Oberinstruktors der Infanterie, wird als eine bleibende Beamtung des Bundes

erklärt. Dieser Beamte wird vom Bundesrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und steht unmittelbar unter dem eidg. Militärdepartement.

Art. 2. Die mit der Stelle verbundene fixe Besoldung ist auf 3600 Franken jährlich festgesetzt. Für Reisen wird der Beamte wie die übrigen Beamten entschädigt.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

## B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Kreirung der  
Stelle eines Oberinstruktors der schweiz. Infanterie etc.

(Vom 21. Juli 1857.)

I t t.

Der Antrag, den Ihnen Ihre Commission, bezüglich der neuen Militärbeamtung eines Oberinstruktors der Infanterie und Adjunkten des Militärdepartements für das Personelle stellt, liegt lithographirt in Ihren Händen.

Die Commission ist einstimmig dafür, die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie zu einer bleibenden zu kreiren. Ein Mitglied will demselben weder den Titel eines Adjunkten des Militärdepartements für das Personelle, noch die entsprechende Eigenschaft beilegen, welcher Meinung entgegen die Commissions-Mehrheit Ihnen hiemit ihre Anschauungsweise in gedrängter Kürze vorzutragen sich erlaubt.

Seit Anfangs 1854 finden Sie für einen Oberinstruktor der Infanterie jährlich die Summe von Fr. 3600 budgetirt. Ausgegeben wurde dieselbe jedoch nicht, und zwar — nach den Eröffnungen des Bundesrathes zu schließen — vornehmlich aus dem Grunde, daß es nicht gelang, eine in allen Theilen gewachsene, dem Zweck der Anstellung entsprechende Persönlichkeit zu finden. Der Posten blieb also unbesetzt, bis der unglückliche Oberst Gehret zu uns zurückkehrte, und durch Berufung auf denselben dem Vaterlande erhalten werden wollte.

## **Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend Kreirung der Stelle eines Oberinstruktors der schweiz. Infanterie u. (Vom 24. Juni 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1857
Date	
Data	
Seite	423-427
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 345

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.